

Satzung  
des  
Sportverein  
SV Fortuna Magdeburg e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung  
am :  
26.03.2007

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein wurde 1911 gegründet und führt den Namen SV Fortuna Magdeburg e. V.

Er hat seinen Sitz in Magdeburg.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen unter dem Namen "Sportverein Fortuna Magdeburg e.V.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund, den

Fachverbänden des Landessportbundes und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Das Vereinswappen ist blau-weiß-rot mit Kurznamen SV Fortuna Magdeburg e.V.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes.

Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes

"steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine

sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind zweckgebundene Zuschüsse

aus Fördermitteln.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt

sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.

## **§ 3 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung

selbständig oder unselbständig geführte Abteilung gegründet werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitglieder

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheiden die jeweiligen Abteilungsleiter.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium bedarf einer Begründung.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr

vollendet hat und die dem Verein angehören will ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.

Die Mitglieder sind zur Errichtung von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen verpflichtet.

Die Höhe des Beitrages der Umlage sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Es ist der Mitgliederversammlung möglich, Umlagen festzusetzen.

Jedes Mitglied kann an Arbeitseinsätzen des Vereins teilnehmen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft/Sanktionen**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod

Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen. Bei Minderjährigen ist die

Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres erfolgen.

In Sonderfällen kann das Präsidium eine abweichende Entscheidung treffen.

Er wird vom Verein bestätigt.

Bereits eingezahlte Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden nicht zurückerstattet und bleiben Eigentum des Vereins.

Mitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen oder die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen können aus dem Verein ausgeschlossen werden

Der Ausschluss kann unter anderem erfolgen:

- bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung
- bei grob unsportlichem Verhalten
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundgabe rassistischer oder ausländergefeindlicher Gesinnung
- bei Rückstand der Zahlung der Mitgliedsbeiträge von mehr als 6 Monaten oder Nichterfüllung sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein
- bei anderem Vereins schädigendem Verhalten.

Bei leichten Verfehlungen können folgende Sanktionen gegenüber den Mitgliedern ausgesprochen werden:

- Verwarnung, Verweis, Spielverbot, Trainingsverbot

Verlust des Wahlstimmrechts erfolgt, wenn Mitgliedsbeitrag nicht ordnungsgemäß lt. Satzung entrichtet wurde.

Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm und der jeweiligen Abteilung Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) zu geben.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Die Entscheidung muss mit den Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betreffende Mitglied widersprechen.

Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung

der Entscheidung beim Ältestenrat erhoben werden.

Bis zu endgültigen Entscheidung durch den Ältestenrat ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium
3. Der Ältestenrat
4. Der Wahlausschuss

## **§ 9 Präsidium**

Das Präsidium besteht aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Schatzmeister
- maximal 3 Beisitzern

Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Das Präsidium ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen.

Es ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Der Vizepräsident hält die Verbindung zu den Abteilungsleitern aller anderen Sparten des Vereins.

Das Präsidium kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Das Präsidium ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten, die im Vereinsregister eingetragen sind.

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wiederwahl eines Präsidiumsmitgliedes ist zulässig.

Verschiedene Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist das Präsidium berechtigt dieses Amt durch kooptieren zu besetzen.

Das Präsidium ist berechtigt alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen im Sinne der Vereinssatzung zu treffen.

Verträge kann er ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung bis zu einem Wert im Rahmen der Finanzordnung schließen.

Er haftet dem Verein nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden.

Die Übernahme einer Funktion in einem anderen Sportverein ist nur mit Zustimmung des Präsidiums zulässig.

## **§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums
- Wahl des Präsidiums
- Wahl des Ätostenrates
- Wahl der Wahlkommission
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeit
- Entgegennahme des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt.

## **§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge erfolgt durch öffentlichen Aushang und über geeignete Vereinsinformationsmittel.

Alle verantwortlichen Abteilungsleiter sind schriftlich zu informieren.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift dem Präsidium in Schriftform mitgeteilt werden.

## **§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Präsidiumsmitglieder anwesend, so bestimmt

die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; wenn nicht bereits andere Festlegungen laut Satzung bestehen.  
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.  
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.  
Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

#### **§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht ordnungsgemäß entrichtet haben und unter 18 Jahre alt sind.

#### **§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 16 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.  
Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.  
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Präsidiumsmitglieder.

#### **§ 17 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat das Präsidium

- eine Geschäftsordnung,
- eine Finanzordnung
- eine Wahlordnung
- eine Jugendordnung

zu erlassen.

Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums beschlossen.

Darüber hinaus kann das Präsidium weitere Ordnungen erlassen.

### **§ 18 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Präsidiums ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Präsidenten bzw. Versammlungsleiter und dem vom Präsidenten bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

### **§ 19 Ältestenrat**

Dem Ältestenrat gehören mindestens 3 höchstens 5 Mitglieder an, die über 50 Jahre alt sind und dem Verein länger als 10 Jahre angehören..

Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht dem Präsidium angehören.

Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Die Aufgaben des Ältestenrates bestehen darin:

- Tradition und Ansehen des Vereins wahren und fördern
- Vermittlung bei Streitigkeiten von Mitgliedern über Vereinsangelegenheiten.
- Endgültige Entscheidung über Widersprüche von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss aus dem Verein sowie über Einsprüche von Mitgliedern gegen die vom Präsidium beschlossene Aufnahme von Mitgliedern in den Verein.
- Handlung nach einer von ihm zu beschließenden Verfahrensordnung.

### **§ 20 Jugendangelegenheiten**

Die Interessen der jugendlichen Mitglieder des Vereins werden durch den Jugendwart entsprechend der Jugendordnung des Vereins gewahrt.

### **§ 21 Haftung**

Jedes Organ haftet für den Verein im Rahmen der geltenden Gesetze. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

### **§ 22 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Veränderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigtem Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Sachsen-Anhalt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Präsidiumsmitglieder die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 26.03.2007 beschlossen worden.

Mit dem Inkrafttreten ist die frühere Satzung vom 29.03.2000 ungültig.

Präsident

Vizepräsident

Schatzmeister

gez. John

gez. Knobbe

gez. Lüderitz